

5. 1. Umfang des Begründungszwangs, wenn in dem mit Revision angefochtenen Urteile über mehrere selbständige Ansprüche zuungunsten des Revisionsklägers erkannt ist.

2. Berechnung der Revisionssumme.

R.P.D. in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juni 1905 §§ 554.
554a. 546.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 7. November 1905 i. S. R. sen. (Rl.) w.
L. (Bekl.). Rep. II. 478/05.

I. Landgericht Bonn.

II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

„Gemäß Schlussschein vom 10. Januar 1900 verpflichtete sich der Beklagte, der Firma Gebrüder R. 54 Doppelwagen Britlett Grühl zum Preise von 100 *M* für den Doppelwagen zu liefern, die zu $\frac{1}{3}$ in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1900 und zu $\frac{2}{3}$ vom 1. Oktober bis zum 31. März 1901 abzunehmen waren. Die Zahlung sollte am 15. des auf die Lieferung folgenden Monats bar geleistet werden. Durch schriftliche Besinn vom 19. April 1900 übertrug die Firma Gebrüder R. ihre Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrage an die Firma R. sen. Letztere wurde indessen von dem Beklagten nicht als Schuldnerin angenommen. Wie der Berufungsrichter als bewiesen erachtete, war in den Vermögensverhältnissen von

Gebrüder R. nach dem Abschlusse des Vertrags eine wesentliche Verschlechterung eingetreten. Die Frage, ob der an sich zur Vorleistung verpflichtete Beklagte daraus die Einrede des § 321 B.G.B. auch gegen die Klägerin alsessionarin der Rechte von Gebrüder R. ableiten könne, sowie die rechtlichen Folgen des damit zusammenhängenden Verhaltens der Parteien waren neben den vom Beklagten angeregten Bedenken gegen die rechtliche Wirksamkeit einer solchen Session überhaupt Gegenstand des Streites in den Instanzen. Nachdem durch Urteil des erkennenden Senats vom 15. Januar 1905 das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zum zweitenmal an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden war, stellte die Klägerin in der erneuten Verhandlung die Anträge: 1. die Verpflichtung des Beklagten festzustellen, der Klägerin 54 Doppelwagen Brikett Gruhl zu je 100 M zu liefern, und zwar $\frac{1}{3}$ auf Abruf in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1900 und $\frac{2}{3}$ auf Abruf in der Zeit vom 1. Oktober 1900 bis zum 31. März 1901, fürsorglich 2. diese Verpflichtung festzustellen mit dem Zusatz „bei gleichzeitiger Zahlung oder Sicherstellung des Kaufpreises“, ganz fürsorglich 3. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 54 Doppelwagen Brikett Gruhl zu je 100 M gegen Zahlung des Kaufpreises oder nach Sicherheitsleistung für diesen zu liefern und den Schaden zu ersetzen, der dadurch entstanden sei, daß er die vertraglichen Leistungen nicht wenigstens vom 6. Juni 1900 — Tag der mündlichen Verhandlung in erster Instanz — oder spätestens vom 29. September 1902 — Tag des Feststellungsbegehrens auf Zug-um-Zug-Leistung — bewirkt habe.

Das mit der Revision angefochtene Urteil des Oberlandesgerichts zu Köln vom 12. Juli 1905 hat die Anträge 1 und 2 wegen fehlenden Feststellungsinteresses, den Antrag 1 auch als sachlich unbegründet, zurückgewiesen, nach dem Antrage 3 — dem Anerkenntnisse des Beklagten entsprechend — erkannt, soweit er die Verurteilung zur Leistung der Ware gegen Zahlung des Preises oder Sicherheitsleistung verlangt, dagegen den in Ziff. 3 weiter gestellten Antrag auf Ersatz des Schadens aus dem angeblichen Schuldnerverzuge als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen das am 26. August 1905 zugestellte Berufungsurteil hat die Klägerin durch den am 25. September 1905 beim Reichsgericht eingereichten Schriftsatz Revision eingelegt, und in der am

26. Oktober 1905 eingereichten Revisionsbegründung beantragt, das oberlandesgerichtliche Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Danach verlangen die Revisionsanträge, das ganze Berufungsurteil aufzuheben; sie erstrecken sich somit auf die Zurückweisung der Anträge 1 und 2 in dem angefochtenen Urteile, sowie auf dessen ganze Entscheidung zu dem Antrage 3. Als Revisionsgrund ist in der Begründungsschrift nur Verletzung der Rechtsgrundsätze über die Lehre vom Schuldnerverzug angegeben. Der angegebene Revisionsgrund bezieht sich also nur auf den Antrag 3, soweit der dort aus Schuldnerverzug beanspruchte Schadensersatz abgewiesen ist.

Zur Abweisung der Anträge 1 und 2, mit denen nach der dargelegten Sach- und Rechtslage selbständige Ansprüche geltend gemacht wurden, sind nach den obigen Feststellungen Revisionsanträge, aber keine Revisionsgründe angegeben. Die Mußvorschriften des § 554 Z. P. O. über den Begründungszwang sind indessen dahin auszulegen, daß, um ihnen zu genügen, bis zum Ablauf der Begründungsfrist zu jedem der mehreren selbständigen Ansprüche Revisionsantrag und Revisionsgrund angegeben sein muß, und daß, soweit das nicht geschehen, die Revision als unzulässig zu verwerfen ist. Aus diesem Grunde ist sonach die Revision als unzulässig zu verwerfen, soweit sie die Entscheidung über die Anträge 1 und 2 betrifft.

Mit der Revision ist zwar weiter beantragt, die Entscheidung in dem Berufungsurteil zu dem Antrage 3 ganz aufzuheben. Über den Antrag 3 ist indessen insoweit zugunsten der Klägerin und Revisionsklägerin erkannt, als der Beklagte zur Lieferung der verkauften Ware gegen Zahlung des Preises oder Sicherheitsleistung verurteilt ist. In diesem Umfang ist die Revision unzulässig; denn das Rechtsmittel der Revision setzt begriffsmäßig voraus, daß der Revisionskläger durch den mit ihr angegriffenen Teil der Entscheidung verletzt sei. Weil die Revision, soweit sie die Entscheidung über die Anträge 1 und 2 betrifft, unzulässig ist, kann auch das Eventualverhältnis des Antrages 3 zu jenen Anträgen nicht aus dem Gesichtspunkte verwertet werden, daß wegen jenes Eventualverhältnisses sich aus der Anfechtung der Entscheidung zu den Anträgen 1 und 2 folgerichtig der Antrag auf Aufhebung der ganzen Entscheidung über den Antrag 3 ergebe.

Sonach bleibt nur übrig die Anfechtung des Teiles der Entscheidung über den Antrag 3, durch den der Anspruch aus dem Schuldnerverzug auf Ersatz des durch verspätete Leistung verursachten Schadens abgewiesen ist. Hier sind zwar Revisionsantrag und Revisionsgrund angegeben, und damit ist die Vorschrift des § 554 Z.P.D. erfüllt. Dagegen fehlt es an einem 2500 *M* übersteigenden Beschwerdegegenstand. Denn es ist nach der Sachlage ausgeschlossen, daß in der hier in Betracht kommenden Zeit der Preis der Britetts zunächst so hoch gestiegen, dann aber wieder so tief gesunken war, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Kaufpreise, dem Höchstpreise der Zwischenzeit und dem Marktpreise bei Erlassung des Berufungsurteils für 54 Doppelwagen 2500 *M* überstieg. Weiterhin kann bei Berechnung des Wertes der Beschwerde nicht der Wert des Beschwerdegegenstandes der Revisionsanträge eingerechnet werden, in bezug auf welche die Revision formell unzulässig ist, sei es, daß der Vorschrift des § 554 Z.P.D. nicht genügt wurde, oder das Rechtsmittel der Revision überhaupt nicht zulässig war. Für die Berechnung der Revisionssumme liegt in einem solchen Falle die Sache ebenso, wie wenn es sich von vornherein nur um den oder die Anträge gehandelt hätte, wegen deren das Rechtsmittel der Revision überhaupt zulässig war, und der Vorschrift des § 554 a. a. D. genügt ist.

Aus diesen Gründen war in Anwendung der §§ 554, 546, 554a Z.P.D. die Revision durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.“ . . .